

Satzung**für den Nachdiplomstudiengang Executive Master Insurance and Financial Services**

vom 7. November 2022 (Stand: 8. November 2022)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf

Art. 22 Abs. 3 des Universitätsstatus vom 25. Oktober 2010¹

als Satzung:

A. Allgemeine Bestimmungen**I. Bestand und Ziele***Art. 1 Bestand*

¹ Unter dem Titel «Executive Master Insurance and Financial Services» (im folgenden «Executive Master IFS-HSG») besteht an der Universität St.Gallen ein berufsbegleitender Nachdiplomstudiengang für das Management von Versicherungs- und Finanzunternehmen.

Art. 2 Ziele

¹ Das Executive Master IFS-HSG Studium bereitet als Nachdiplomstudium Personen, die bereits über eine Hochschulausbildung verfügen, auf anspruchsvolle Führungsaufgaben in Versicherungs- und Finanzunternehmen vor.

II. Studienaufbau*Art. 3 Dauer, Module, Studienordnung*

¹ Das Executive Master IFS-HSG Studium dauert wenigstens 18 Monate.

² Es findet in Form von Präsenz- (physisch oder online), Selbststudiums- und Exkursionsmodulen statt.

³ Der Senat erlässt auf Antrag der Weiterbildungskommission die Studienordnung.

Art. 4 Master-Diplom, Titel

¹ Das Executive Master IFS-HSG Studium schliesst mit einem akademischen Diplom ab. Das Master-Diplom erhält, wer:

- a) alle Anforderungen gemäss Studienordnung erfüllt hat. Dies sind insbesondere:
 - i. An allen Modulen teilgenommen hat,
 - ii. Eine Masterarbeit verfasst hat, die angenommen worden ist,
 - iii. Die vorgeschriebenen Leistungsnachweise in den Prüfungen und der Masterarbeit erreicht hat.
- b) die Studiengebühren bezahlt hat.

¹ [sGS 217.15.](#)

² Das Diplom berechtigt zur Führung des Titels «Executive Master HSG» mit dem Zusatz «Insurance and Financial Services» (abgekürzt «Executive Master IFS-HSG»).

III. Organisation

Art. 5 Akademische Direktion

¹ Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats aus dem Kreis der ordentlichen und assoziierten Professorinnen und Professoren der Universität St.Gallen eine Akademische Direktorin oder einen Akademischen Direktor.

² Der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor obliegen:

- a) die unmittelbare Leitung des Executive Master IFS-HSG Studiums einschliesslich der finanziellen Abwicklung;
- b) der Entscheid über die Zulassung von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern zum Executive Master IFS-HSG Studium;
- c) die konzeptionelle Gestaltung des Executive Master IFS-HSG Studiums einschliesslich der Auswahl der allfälligen Hauptdozierenden;
- d) die Auswahl von Studienleiterinnen und Studienleitern und anderen Mitarbeitenden für das Executive Master IFS-HSG Studium.

Art. 6 Studienleitung

¹ Die Studienleitung wird von der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor bestimmt und untersteht dieser oder diesem. Ihr obliegen namentlich:

- a) die organisatorische, administrative und finanzielle Abwicklung des Executive Master IFS-HSG Studiums;
- b) die Abklärung der Eignung von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern zuhanden der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor.

Art. 7 Beirat

¹ Für das Executive Master IFS-HSG Studium kann die Akademische Direktorin oder der Akademische Direktor einen Beirat einsetzen. Der Beirat besteht aus wenigstens fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Verwaltung.

² Seine Mitglieder werden von der Akademischen Direktorin oder dem Akademischen Direktor berufen.

Art. 8 Rolle Beirat

¹ Der Beirat berät und unterstützt die übrigen Organe des Executive Master IFS-HSG Studiums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

IV. Dozierende

Art. 9 Hauptdozierende

¹ Jedes Lehrgangsmodule wird von der Studienleitung bzw. von einer oder einem oder mehreren Hauptdozierenden gestaltet. Hauptdozierende stammen in der Regel aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen.

² Sie sorgen in den von ihnen betreuten Modulen für Stoff- und Stundenpläne, die Erstellung und Bewertung der Prüfungen sowie die Betreuung und Bewertung der Masterarbeiten.

Art. 10 Fachreferierende

¹ Die Fachreferentinnen und Fachreferenten werden von der Studienleitung bzw. von der oder dem jeweiligen Hauptdozierenden in Abstimmung mit der Studienleitung bestimmt.

² Als Fachreferentinnen und Fachreferenten können neben Personen aus dem Lehrkörper der Universität St.Gallen und anderer Universitäten auch ausgewiesene Fachleute, unter anderem aus der Privatwirtschaft und öffentlichen Institutionen, bestimmt werden.

V. Teilnehmende

Art. 11 Hochschulausbildung

¹ Zum Executive Master IFS-HSG Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach während wenigstens dreier Jahre Führungserfahrung erworben hat.

² Die genauen Zulassungsbedingungen sind in der Studienordnung festgelegt.

VI. Finanzen

Art. 12 Selbsttragende Finanzierung

¹ Der Executive Master IFS-HSG wird grundsätzlich selbsttragend gestaltet.

Art. 13 Institut für Versicherungswirtschaft

¹ Die Rechnung des Executive Master IFS-HSG wird im Rahmen der Rechnung des Instituts für Versicherungswirtschaft der Universität St.Gallen (I.VW-HSG) geführt.

² Über die Verbuchung und Verwendung von Überschüssen oder Fehlbeträgen der Jahresrechnung entscheidet die Geschäftsleitung des I.VW-HSG auf Antrag der Akademischen Direktorin oder des Akademischen Direktors des Executive Master IFS-HSG Studiums.

B. Schlussbestimmungen

Art. 14 In Kraftsetzung

¹ Diese Satzung wird nach der Beschlussfassung durch den Universitätsrat per 8. November 2022 in Kraft gesetzt und ab dann angewendet.

**Änderungen
gemäss Beschluss des Universitätsrates**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
7. November 2022	Ersterlass	8. November 2022